



Baden-Württemberg

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN
Fachgruppe Mutterschutz

Merkblatt

Werdende Mütter im Dentallabor

Dieses Merkblatt soll Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen sowie den Personalvertretungen helfen, spezifische Gefährdungen werdender oder stillender Mütter im Dentallabor zutreffend zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen (sowie Beschäftigungsverbote bzw. -beschränkungen) ausreichend zu beachten.

PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

Das Arbeitsschutzgesetz i. V. mit der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) verpflichtet den Arbeitgeber, Beschäftigte (unabhängig von ihrem Geschlecht) vor Aufnahme von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen nach dem Anhang „Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsuntersuchungen“ arbeitsmedizinisch untersuchen und beraten zu lassen. Hierzu zählen auch Tätigkeiten in Dentallabors. Beschäftigten, die biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sein können, hat der Arbeitgeber eine Impfung anzubieten, wenn ein wirksamer Impfstoff zur Verfügung steht. Die Kosten trägt der Arbeitgeber. Über Beschäftigte in Dentallabors Tätigkeiten aus, bei denen eine Infektionsgefährdung durch Erreger auftreten kann, die eine mehr oder weniger schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen können, ist eine Zuordnung zu den Schutzstufen 2 bis 4 nach den Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) analog der TRBA 250 vorzunehmen.

Bei der Beschäftigung werdender oder stillender Mütter hat der Arbeitgeber darüber hinaus – unabhängig vom Umfang der Beschäftigung - das Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG -) und die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz zu beachten.

Danach hat der Arbeitgeber insbesondere

- nach Mitteilung der werdenden Mutter über ihre Schwangerschaft unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen (Vordrucke hierzu können abgerufen werden unter www.rp.baden-wuerttemberg.de, > Suchbegriff „Mitteilungsformular“)
- die Arbeitsbedingungen der werdenden oder stillenden Mütter rechtzeitig hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer einer möglichen Gefährdung am jeweiligen Arbeitsplatz zu beurteilen,
- die werdende oder stillende Mutter sowie die übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen und ggf. den Betriebs- oder Personalrat über das Ergebnis der Beurteilung zu unterrichten und
- arbeitsplatzbezogen die notwendigen Maßnahmen entsprechend § 3 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz zu treffen. Falls die werdende Mutter an einem Arbeitsplatz mit Gefährdungspotential weiterarbeitet, muss durch

fachgerechte Arbeitsschutzmassnahmen, die auch von der Schwangeren eingehalten werden müssen, gewährleistet sein, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Falls das nicht möglich ist, muss der Arbeitsplatz entsprechend verändert, die Schwangere an einen anderen Arbeitsplatz umgesetzt oder von der Arbeit freigestellt werden.

Die Gefährdungsbeurteilung gilt als rechtzeitig vorgenommen, wenn sie statt findet, bevor eine Gefährdung für die Schwangere oder das ungeborene Kind eintreten kann. In den Fällen, in denen vom Risiko einer Gefährdung im Frühstadium der Schwangerschaft ausgegangen werden kann, ist eine Gefährdungsbeurteilung bereits mit Beginn der Beschäftigung gebärfähiger Frauen erforderlich. Beschäftigungsbeschränkungen und Schutzmaßnahmen vor fruchtschädigenden Gefahrstoffen in der sensibelsten Phase, den ersten Wochen der Schwangerschaft, greifen sonst nicht rechtzeitig.

Unabhängig davon muss die Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung und nach Biostoffverordnung vor Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt werden. Die Gefährdungsbeurteilung muss bei wesentlichen Änderungen überprüft werden.

Die Beurteilung ist für jede einzelne Tätigkeit vorzunehmen, bei der werdende oder stillende Mütter durch chemische Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe oder physikalische Schadfaktoren gefährdet werden können. Zweck der Beurteilung ist es, alle Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit der betroffenen Arbeitnehmerinnen abzuschätzen und die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu bestimmen. Es wird empfohlen, den Betriebsarzt/die Betriebsärztin und die Sicherheitsfachkraft bei der Beurteilung zu beteiligen.

Die Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die werdende Mutter nur geringfügig beschäftigt ist.

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ SCHWANGERER

GEFAHRSTOFFE

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 MuSchG darf der Arbeitgeber werdende und stillende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigen, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen ausgesetzt sind. Sie dürfen nach § 5 MuSchArbV nicht mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen (=> neue Bezeichnung: Stoffe, die als akut toxisch (Acute Tox) oder als spezifisch zielorgan-toxisch (STOT) eingestuft sind) beschäftigt werden, wenn der Grenzwert überschritten wird. Die Einhaltung des Grenzwerts ist nachzuweisen.

Arbeitnehmerinnen sind für die zulässigen Tätigkeiten geeignete und zumutbare persönliche Schutzausrüstungen (siehe dazu in der TRGS 500 Schutzmaßnahmen Punkt 5.3.3 Arbeitskleidung, Schutzausrüstung) zur Verfügung zu stellen. Hier sind vor allem auch die Wege zu berücksichtigen, auf denen die Gefahrstoffe in den Körper gelangen könnten (z. B. inhalativ oder über die Haut).

Ist das Auftreten von Gefahrstoffen in der Luft am Arbeitsplatz nicht sicher auszuschließen (Inhalative Exposition), so ist zu ermitteln, ob der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) erreicht oder überschritten wird. Die TRGS 900 listet alle aktuell gültigen Arbeitsplatzgrenzwerte.

Davon unberührt bleiben das Recht und die Pflicht des Arbeitgebers, bei der Beurteilung der Schutzmaßnahmen auch andere gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen, soweit sie ihm zugänglich sind. Für als sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigend eingestufte Gefahrstoffe, für die derzeit kein Arbeitsplatzgrenzwert veröffentlicht wurde, ist für die Gefährdungsbeurteilung die vom Hersteller oder Einführer gemäß § 4 GefStoffV vorzunehmende Einstufung maßgebend.

Basis für die Informationsübermittlung ist das Sicherheitsdatenblatt. Der Arbeitgeber muss seiner Beurteilung der Arbeitsbedingungen die aktuelle Version zugrunde legen.

Die Ermittlung und Beurteilung der Konzentration von Gefahrstoffen in der Luft in Arbeitsbereichen erfolgt nach TRGS 402: „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“.

Beim Umgang mit hautresorptiven Gefahrstoffen (TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen“ Punkt 2.3: „Hautresorptiv sind Stoffe, die aufgrund ihrer physikalisch-chemischen Eigenschaften über die Haut aufgenommen werden können“) ist besonders darauf zu achten, dass werdende und stillende Mütter keinen Hautkontakt mit diesen Stoffen haben.

Der Einsatz von personenbezogenen Schutzmaßnahmen minimiert nach TRGS 401 Punkt 6.4.1 zwar den Hautkontakt, kann ihn in der Regel aber nicht völlig ausschließen. Bei der Verwendung von Chemikalienschutzhandschuhe (nach DIN EN 374-3 mit CE-Kennzeichnung), die für den entsprechenden Gefahrstoff undurchlässig sind, gibt es zudem Tragezeitbeschränkungen nach TRGS 401.

Folgende R-Sätze weisen auf eine hautresorptive Gefahrstoffe hin: R 21 (Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut), R 24 (Giftig bei Berührung mit der Haut), R 27 (Sehr giftig bei Berührung mit der Haut), sowie alle Kombinationen mit diesen R-Sätzen.

Die TRGS 900 kennzeichnet diese Stoffe mit H (hautresorptiv). Nach der CLP-Verordnung weisen die folgenden Hazard-Statements (H-Sätze) auf entsprechende Eigenschaften hin: H 310 (Lebensgefahr bei Hautkontakt), H 311 (Giftig bei Hautkontakt), H 312 (Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt).

Gefährdungen und damit mögliche Beschäftigungsbeschränkungen bzw. Beschäftigungsverbote bestehen insbesondere beim Umgang mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln sowie bei folgenden Tätigkeiten:

Beim Umgang mit Acrylaten ist unbedingt auf die Einhaltung des Grenzwertes zu achten. Der Hautkontakt mit Acrylaten muss durch Tragen von chemikaliendichten Handschuhen (s.o.) vermieden werden.












Der Gesetzgeber unterscheidet in § 5 Abs.1 MuSchArbV besondere Beschäftigungsverbote beim Umgang mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden, erbgutverändernden Gefahrstoffen (=> neue Bezeichnung: Stoffe mit der Einstufung als karzinogen,

keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch) für werdende oder stillende Mütter oder Frauen im gebärfähigen Alter.

Mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden (§ 5 Abs.1 Nr. 3 MuSchArbV). Dies gilt nicht, wenn die werdenden Mütter bei bestimmungsgemäßem Umgang den Gefahrstoffen nicht ausgesetzt sind.

Stillende Mütter dürfen mit diesen Stoffen beschäftigt werden, wenn der Grenzwert nicht überschritten wird und bei hautresorptiven Stoffen ein Hautkontakt ausgeschlossen ist (§ 5 Abs.1 Nr. 4 MuSchArbV).

Einen Überblick über die Gefahrensymbole und die dazugehörigen Gefahrenhinweise für krebserzeugende, fruchtschädigende und erbgutverändernde Stoffe gibt die nachfolgende Tabelle:

		Richtlinie 67/548/EWG			CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008				
	Gefahrensymbol Gefahrenbezeichnung	Gefahrenhinweis			Gefahrenklasse und - kategorie (Code)	Piktogramm Signalwort	Gefahrenhinweis		
		R-Satz	Wortlaut				H-Satz	Wortlaut	
K a n z n e i r t ä r g t		R 45	Kann Krebs verursachen	Muta. Kat. 1	Karz. 1A		Gefahr	H 350	Kann Krebs verursachen
		R 49	Kann Krebs erzeugen beim Einatmen	Muta. Kat. 2	Karz. 1B			H 350i	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen
	R 40	Verdacht auf krebserzeugende Wirkung	Muta. Kat. 3	Karz. 2	Achtung	H 351	Kann vermutlich Krebs erzeugen		
Keimzellmutagenität		R 46	Kann vererbare Schäden verursachen	Muta. Kat. 1	Muta. 1A		Gefahr	H 340	Kann genetische Defekte verursachen
			Muta. Kat. 2	Muta. 1B					Kann vermutlich genetische Defekte verursachen
		R 68	Irreversibler Schaden möglich	Muta. Kat. 3	Muta. 2	Achtung	H 341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen	
R e p r o d u k t i o n s t o i x i ä r z t		R 61	Kann das Kind im Mutterleib schädigen	Repro. Kat. 1 oder Repro. Kat. 2	Repro. Kat. 1A oder Repro. Kat. 1B		Gefahr	H 360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen
		R 60-61	Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen, das Kind im Mutterleib schädigen					H 360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen, Kann das Kind im Mutterleib schädigen
		R 63	Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen	Repro. Kat. 3	Repro. Kat. 2		Achtung	H 361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
		R 62-63	Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen, Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen					H 361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen, Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
						kein Piktogramm	H 362	Kann den Säugling über die Muttermilch schädigen	

Weitere Informationen finden sich in:

- der TRGS 905 (Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe),
- der TRGS 906 (Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV),

- der „Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (Substances of Very High Concern nach REACH Artikel 57), veröffentlicht unter www.reach-clp-helpdesk.de.

Für Frauen im gebärfähigen Alter gilt ein generelles Beschäftigungsverbot beim Umgang mit Gefahrstoffen, die Blei oder Quecksilberalkyle enthalten, wenn der Grenzwert überschritten wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 MuSchArbV).

Gefährdungen und damit mögliche Beschäftigungsverbote bestehen insbesondere bei folgenden Tätigkeiten:

Die Einbettmasse bei der Herstellung von Gussmodellen enthält Quarz, der beim Dosieren, beim Anmischen, beim Ausbetten und beim Strahlen der Gussstücke außerhalb von geschlossenen Stahlgeräten mit GS-geprüfter Absaugung freigesetzt werden kann. Beim Schleifen oder Polieren mit quarzhaltiger Polierpaste kann ebenfalls Quarzfeinstaub entstehen. Tätigkeiten oder Verfahren, bei denen Beschäftigte alveolengängigen Stäuben aus kristallinem Siliciumdioxid in Form von Quarz (z.B. Quarzfeinstaub) ausgesetzt sind, sind nach TRGS 906 als krebserzeugende Tätigkeit eingestuft. werdende Mütter dürfen mit diesen Tätigkeiten und in Räumen, in denen diese Tätigkeiten durchgeführt werden, nur beschäftigt werden, wenn sichergestellt ist, dass sie keinerlei Quarzfeinstäuben ausgesetzt sind.

Sofern das Tragen einer geeigneten Schutzausrüstung für eine werdende Mutter unzumutbar ist, muss sie von den entsprechenden Arbeiten entbunden werden. So ist z. B. das Tragen einer Atemschutzmaske aufgrund des hohen Atemwiderstandes für eine Schwangere ungeeignet. Vor dem Tragen einer solchen Maske ist grundsätzlich eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (G 26) erforderlich.

BIOSTOFFE

Mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 bis 4 dürfen werdende Mütter nicht arbeiten, soweit bekannt ist, dass diese Arbeitsstoffe oder durch sie im Krankheitsfall bedingte therapeutische Maßnahmen die Gesundheit der schwangeren Arbeitnehmerin und des ungeborenen Kindes gefährden (Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz Anl. 1 Abs. A Nr. 2).

Die werdende Mutter darf nicht mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, umgehen, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt ist. Der Arbeitgeber muss gemäß dem Anhang „Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsuntersuchungen“ der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) den Arbeitnehmerinnen an gefährdeten Plätzen eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung und eine Impfung gegen das Hepatitis B - Virus anbieten.

Die Kosten für die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Impfung trägt der Arbeitgeber.

Weiterhin dürfen werdende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt sind oder bei denen durch das Risiko der Entste-

hung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht entsteht (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 MuSchG).

Der Umgang mit spitzen, scharfen oder schneidenden Instrumenten, die mit Blut oder Körperflüssigkeiten kontaminiert sind, muss unterbleiben. Deshalb ist auch das Aufräumen und Desinfizieren der benutzten Instrumente nicht zulässig.

Schwangere dürfen nicht sicher desinfizierte Abdrücke nicht mit dem Skalpell oder anderen schneidenden oder spitzen Werkzeugen (wie Fräsen) bearbeiten. Das Trockenblasen der nicht sicher desinfizierten Abdrücke sollte ebenfalls unterbleiben.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Sofern das Risiko besteht, dass mikrobielle Aerosole entstehen, kann eine Schwangere nur beschäftigt werden, falls sie eine FFP 3 SL-Maske bzw. eine FFP 3-Maske trägt, die zuverlässig gegen das Aerosol schützt. Das Tragen einer solchen Atemschutzmaske ist aber nur nach einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung zulässig und für Schwangere in der Regel nicht zumutbar da hierbei ein erhöhter Atemwegwiderstand besteht. Bei Exposition mit mikrobiellen Aerosolen muss neben geeigneten Einmalhandschuhen zusätzlich in jedem Falle eine Schutzbrille bzw. bei offenen Hautwunden, Akne oder Ekzemen im Gesicht der Schwangeren ein Schutzschild getragen werden.

Bei der Desinfektion von eingehenden Abdrücken müssen immer Einmalhandschuhe mit geeignetem AQL-Wert getragen werden, die die grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen (RL 98/686/EWG) erfüllen. Alle medizinischen Einmalhandschuhe müssen die Anforderungen der Europäischen Norm (DIN EN 455, Teil 1-3 PSA-BV) u. a. mit der geforderten Dichtigkeit (Accepted quality level [AQL] $\leq 1,5$) erfüllen, um einen ausreichenden Infektionsschutz zu gewährleisten. Bei Umgang mit Desinfektionsmitteln sollten diese auch chemikaliendicht sein.

Wird mit schneidenden oder stechenden Gegenständen wie Instrumenten umgegangen, die z. B. mit Blut oder Speichel kontaminiert sind, reichen Handschuhe als Schutzmaßnahme nicht aus, weil ein Verletzungsrisiko weiterhin besteht.

STÄNDIGES STEHEN

Nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft dürfen werdende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie **ständig** stehen müssen, soweit diese Beschäftigung täglich in der Summe vier Stunden überschreitet (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 MuSchG).

Unter dem Begriff „ständig stehen“ versteht man hier längeres bewegungsarmes Stehen an einem Platz sowie Bewegung auf einem sehr kleinen Raum.

LIEGEMÖGLICHKEIT

Werdenden und stillenden Müttern ist während der Pausen und, soweit es aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit zu ermöglichen, sich auf einer Liege in einem geeigneten Raum hinzulegen und auszuruhen (siehe Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A 4.2 Nr. 6).

MEHRARBEIT / NACHTRUHE / SONN- UND FEIERTAGSARBEIT

Mit Mehrarbeit über 8,5 Stunden/Tag, in der Nacht zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden (§ 8 Abs. 1 MuSchG).

ARBEITSPLATZWECHSEL / FREISTELLUNG

Ist die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder ggf. der Arbeitszeiten unter Berücksichtigung des Standes von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse nicht möglich oder wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen für einen Arbeitsplatzwechsel zu treffen. Ist ein Arbeitsplatzwechsel nicht möglich oder nicht zumutbar, dürfen werdende oder stillende Mütter so lange nicht beschäftigt werden, wie dies zum Schutz ihrer Sicherheit und Gesundheit erforderlich ist.

Auch der Wunsch der werdenden Mutter, die bisher ausgeübte Tätigkeit fortzusetzen, entbindet den Arbeitgeber nicht von der Pflicht zur Beachtung der Beschäftigungsverbote.

Nach § 11 Mutterschutzgesetz ist der schwangeren Arbeitnehmerin im Falle eines Beschäftigungsverbotes vom Arbeitgeber mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen oder der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, weiter zu gewähren.

Auf die Erstattungsbedingungen im Umlageverfahren der gesetzlichen Krankenkassen (U2-Verfahren) wird hingewiesen. Zur Erstattung ist in der Regel die Krankenkasse verpflichtet, bei der die Arbeitnehmerin versichert ist.

**Bei Fragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter/innen
des Regierungspräsidiums gerne zur Verfügung.**

Kontaktdaten und weitere Informationen rund um das Thema "Mutterschutz" finden Sie im Internet unter

rp.baden-wuerttemberg.de >Themen >Wirtschaft >Arbeitsschutz >Mutterschutz